

BEITRAGSORDNUNG DER SPORTVEREINIGUNG WINNENDEN 1848 e.V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 7 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Erhebungstermin in Kraft, der dem Beschluss folgt.

1. Beitragssätze

	Jahresbeitrag
Mitglieder bis 23 Jahre	Euro 60,-
Mitglieder ab 24 Jahre	Euro 120,-
Familienmitgliedschaft	
1 Erwachsener + Kinder	Euro 210,-
2 Erwachsene + Kinder	Euro 240,-
Rentner	Euro 70,-
Passive Mitgliedschaft	Euro 60,-

Junge Erwachsene werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

Die Beiträge für die Nutzung des Sportparks entnehmen Sie bitte der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Waiblingen, IBAN: DE48 6025 0010 0007 0542 00, BIC: SOLADES1WBN

Volksbank Stuttgart eG, IBAN: DE43 6009 0100 0500 9950 01, BIC: VOBADESS

Anträge (formlos) auf Ermäßigung oder Änderung müssen bis zum 30. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle eingehen. Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Härtefälle aufgrund Entscheidung des Vorstands.

Die Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

2. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 1. Februar zur Zahlung fällig.
- Mitglieder, die nach dem 1. Juli eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
- Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.
- Bei anzumahnen Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von Euro 6,- erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung des Studiums)

f) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer e) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

3. Abteilungsbeiträge

Darüber hinaus werden Abteilungsbeiträge erhoben nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss der Sportvereinigung Winnenden 1848 e.V. (zurzeit Fußball, Inline-Skater-Hockey, Judo, Leichtathletik, Rollsport, Tennis und Turnen). Die Modalitäten der Erhebung der Abteilungsbeiträge liegt in der Verantwortung der jeweiligen Abteilung.

4. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

5. Angebote für Nichtmitglieder

- Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:
Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Sie richtet sich nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei der Anmeldung zum Kurs fällig.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2016 in Kraft.

7. Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres (lt. Satzung § 6 Abs. 2). Die jeweils gültige Satzung erhalten Sie auf der Geschäftsstelle.